

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Fahrwerk Kurier*innenkollektiv GmbH (im Folgenden: „FK“)
 - a) betreibt eine Vermittlungszentrale für Kuriersendungen, Kleintransporte und Lieferfahrten,
 - b) fährt selbst Sendungen mit Elektrokraftfahrzeugen aus und
 - c) bietet Lagerhaltung an.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, die unmittelbar mit FK oder über FK als Vermittlungszentrale für Kurieraufträge geschlossen werden. Die Verträge, die die Lagerung von Waren und den Transport mit Elektrokraftfahrzeugen von FK betreffen, werden direkt zwischen den Auftraggebern und FK geschlossen. Alle anderen Verträge zu Frachtaufträgen kommen zwischen den Auftraggebern und den jeweiligen von FK vermittelten ausführenden Frachtführenden (im Folgenden: Kurier*innenunternehmen) zustande. Auftraggeber erkennen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit der Auftragsvergabe als Vertragsgrundlage an. Soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, gelten diese AGB sowohl gegenüber Verbraucher*innen als auch gegenüber Unternehmer*innen.

2. Die vorliegenden AGB gelten für alle mit FK geschlossenen Verträge, auch wenn in diesen nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber gelten nicht, auch wenn FK ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Individuelle Sondervereinbarungen gehen diesen AGB vor; dies gilt nicht für vorformulierte Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

§ 2 Vertragsschluss

1. Die Darstellungen der Leistungen auf der Webseite der FK sowie allgemeine telefonische Auskünfte der FK stellen keine rechtlich bindenden Angebote zum Abschluss eines Vertrages dar.
2. Um die Dienstleistungen von FK bzw. der Kurier*innenunternehmen in Anspruch nehmen zu können, müssen die Auftraggeber ein Kund*innenkonto auf der Website von FK anlegen.
3. Der Vertrag kommt zustande, wenn FK den jeweiligen Auftrag mündlich (z.B. telefonisch) oder schriftlich (z.B. per E-Mail) bestätigt.
4. Der Frachtauftrag gemäß § 1.1a wird geschlossen zwischen der Auftraggeber*in und der jeweiligen Kurierunternehmer*in. Die Vermittlungszentrale vermittelt den Auftrag an selbstständige Kurierunternehmer*innen, die nicht Teil der Vermittlungszentrale sind, die aber von FK ausgewählt werden und die mit FK vertraglich verbunden sind. FK ist berechtigt, Dienstleistungsaufträge auch an andere Unternehmen, Frachtführende oder Kurier*innen zu vermitteln.

Bei Frachtaufträgen, die durch FK selbst ausgeführt werden (§1.1b), und bei Aufträgen zur Lagerhaltung (§1.1c) kommt der Vertrag unmittelbar zwischen den Auftraggebern und FK zustande.

§ 3 Kurier*innendienstleistungen, Abholung, Zustellung

1. Gegenstand eines Frachtauftrages ist die Abholung und Ablieferung des zu befördernden Gutes (Sendung) an die Empfänger*in oder einen empfangsberechtigten Dritten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden keine Ablieferungsquittungen, Empfangsbestätigungen oder Empfänger-unterschriften bei der Zustellung angefordert.
2. Gegenstand eines Lager-Auftrages ist die Einlagerung, die Lagerung, die Verfügbarhaltung sowie die auftragsbezogene Auslagerung und Zustellung des ausgelagerten Gutes in vertragsgemäßer Art und Weise.
3. Für überregionale Transporte, z. B. Overnight-Aufträge mit Ziel in anderen Städten, kooperiert die FK bei Bedarf mit überregionalen Logistikdienstleistungsunternehmen. Die Auswahl der beauftragten Dienstleister*innen oder sonstigen Unternehmen erfolgt mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die FK behält sich für einzelne Transporte ein Selbsteintrittsrecht vor, d. h., sie kann diese Transporte gegebenenfalls selbst ausführen.
4. Die Übernahme und Ausführung von Transportaufträgen erfolgen, sobald es die Verkehrslage und die Disposition der jeweiligen vermittelten Kurier*innenunternehmen gestattet. Die Einhaltung bestimmter Liefertermine wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Insbesondere müssen bestimmte Liefertermine nicht nur telefonisch gegenüber der Vermittlungszentrale (FK), sondern auch schriftlich gegenüber dem Kurier*innenunternehmen eindeutig angezeigt werden, z. B. durch expliziten Hinweis auf dem Auftragsschein. Höhere Gewalt jeder Art (z. B. Naturkatastrophen, Wetter- und Witterungshindernisse, behördliche Verbote und Behinderungen, Streik, unvorhergesehene Sperrungen, außergewöhnliche Verkehrslagen) oder fehlende oder mangelnde Dokumentation bei der Auftragserteilung bzw. zusätzliche Instruktionen, die die zeitliche Ausführbarkeit eines Transportauftrages unmittelbar oder mittelbar negativ beeinflussen, entbinden die FK sowie die vermittelten Kurier*innenunternehmen von jeder Laufzeitzusage.
5. Es besteht keine Pflicht, eine Sendung an den Empfänger*in persönlich zu liefern. Sendungen werden im Regelfall direkt an den Empfänger*in übergeben. Bei der Zustellung an Unternehmen, juristische Personen oder Mehrpersonenhaushalte kann die Übergabe an jede Person erfolgen, von der nach den jeweiligen Umständen angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt ist. Hierzu zählen z. B. Mitarbeitende in der Poststelle, Empfangspersonal oder Mitbewohner*innen, Hausbewohner*innen und Nachbar*innen der Empfänger*in. Eine Zustellung an Hausbewohner*innen und Nachbar*innen ist ausgeschlossen, sofern Auftrag gebende Person den Ausschluss einer solchen Zustellung im Voraus gegenüber der FK erklärt hat. Wünscht der Auftraggeber*in die persönliche Zustellung an eine bestimmte Ansprechperson, so ist darauf seitens des Auftraggebers explizit hinzuweisen.
6. Die Zustellung einer Sendung wird durch elektronische Erfassung des Namens einer zum Empfang berechtigten Person bestätigt. Briefkasten-Zustellung oder Übergabe an Dritte erfolgen nur auf ausdrückliche, explizite Weisung der Auftraggebenden.
7. Auf Wunsch der Auftrag gebenden Person kann eine schriftliche Empfangsbestätigung durch die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. durch FK (§1.1b) angefertigt werden. Auf der Empfangsbestätigung bescheinigt eine zum Empfang berechnigte Person oder das zustellende Kurier*innenunternehmen die Übergabe oder den Einwurf der Sendung mit

seiner Unterschrift. Die Empfangsbestätigung wird dem Auftraggebenden innerhalb von 24 Stunden nach Abschluss des Transportauftrags im Regelfall per E-Mail zugesandt. Für die Anfertigung und das Zusenden der Empfangsbestätigung wird ein Entgelt gemäß Preisleistungsverzeichnis erhoben. Die originale Empfangsbestätigung verbleibt nach Abschluss eines Transportauftrages bei dem Kurierunternehmen (§1.1a) bzw. der FK (§1.1b). Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Empfangsbestätigung dem Auftraggeber im Original zugestellt werden. Hierfür wird ein Beförderungsentgelt für eine reguläre Sendung erhoben.

8. Bei unanbringlichen Sendungen werden die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. die FK (§1.1b) Rücksprache mit der Auftrag gebenden Person halten und das weitere Vorgehen abstimmen. Kann diese auch nach mehreren Kontaktversuchen nicht erreicht werden, wird die Sendung kostenpflichtig in die Zentrale der FK transportiert und bis zur Klärung des weiteren Vorgehens eingelagert.
9. Die Rücklieferung unzustellbarer Sendungen an Auftraggebende wird als regulärer Transportauftrag gehandhabt. Die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. FK (§1.1b) werden hierfür das Beförderungsentgelt für einen zusätzlichen Transportauftrag berechnen, sofern sich aus dem Fracht- bzw. Postrecht keine andere Vorgehensweise ergibt.
10. Für Wartezeiten, die bei der Abholung oder der Zustellung von Sendungen anfallen, wird ein gesondertes Entgelt nach dem Preisverzeichnis der FK berechnet. Pro Lade- oder Lieferadresse sind 5 Minuten Lade-/Wartezeit im Beförderungsentgelt inbegriffen. Ergeben sich bei der Zustellung einer Sendung Wartezeiten von länger als 20 Minuten wird die FK mit der Auftrag gebenden Person Rücksprache halten, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
11. Kann eine Fahrt aus Gründen, die die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. FK (nach §1.1b) nicht zu vertreten hat, nicht abgeholt oder ausgeliefert werden, so sind die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. die FK (§1.1b) berechtigt, die Kosten für der Anfahrt und eines weiteren Auslieferungsversuchs der Auftrag gebenden Person zu berechnen.
12. Stornieren Auftraggebende einen erteilten Auftrag, so sind die Kurierunternehmen (§1.1a) bzw. die FK (§1.1b) berechtigt, für eine angefallene Fehlanfahrt eine Gebühr gemäß Preisliste zu berechnen. Dasselbe gilt bei einer Annahmeverweigerung durch Empfänger*innen sowie einer Umverfügung bzw. Umleitung (z. B. wegen einer falschen Adresse). Bei einer Annahmeverweigerung hält das Kurier*innenunternehmen oder FK Rücksprache mit der Auftrag gebenden Person, wie weiter verfahren werden soll. Bei einer Umverfügung bzw. Umleitung (z. B. wegen einer falschen Adresse) wird laut Preis-Leistungsverzeichnis berechnet.
13. Die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. die FK (§1.1b) werden Barauslagen (z.B. bei Einkaufsfahrten) nur dann vornehmen, wenn dies explizit bei der Auftragserteilung abgesprochen und bestätigt worden ist. Die Auftrag gebende Person hat dabei die Höhe des auszulegenden Betrags vorab zu benennen. Für Auslagen wird ein Zusatzentgelt gemäß Preisliste zu erheben. Die Barauslage ist spätestens bei der Zustellung zu erstatten.
14. Die Verpflichtung aus dem Frachtauftrag umfasst nicht die Gestellung von Ladehilfsmitteln und Packmitteln, insbesondere nicht die Gestellung von Paletten.

§ 4 Ausgeschlossene Güter

1. Vom Transport und von der Lagerung ausnahmslos ausgeschlossen sind

- a. Personen und lebende Tiere und Pflanzen,
 - b. unverpackte Lebensmittel,
 - c. menschliche Leichname, Organe oder Körperteile oder deren Überreste, und
 - d. nach geltendem Recht nicht transportfähigen Güter, insbesondere nicht verkehrsfähige Drogen oder Waffen.
2. Grundsätzlich vom Transport und von der Lagerung ausgeschlossen, aber im Einzelfall auf Basis einer ausdrücklichen individuellen Zusatzvereinbarung möglich sind
- a. die Beförderung von Gefahrgut,
 - b. Transporte von leicht verderblichen Lebensmitteln und temperaturempfindlichen Waren,
 - c. Transporte von Wert- und Kunstgegenständen, und
 - d. Bargeld-, Wertpapier- oder Schmucktransporte.
- Transportaufträge, die Güter der o. g. Art zum Gegenstand haben, müssen seitens der Auftrag gebenden Person vor Auftragserteilung angemeldet werden. Diese hat bei der Beförderung von Gefahrgut der Vermittlungszentrale rechtzeitig die Menge, genaue Art der Gefahr und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen mitzuteilen. Die Vermittlungszentrale wird prüfen, inwieweit entsprechende Transportwünsche erfüllbar sind und der Auftrag gebenden Person ein Angebot für eine Zusatzvereinbarung unterbreiten. Bei Wertgegenständen ist dabei ggf. seitens der Auftrag gebenden Person auf eigene Rechnung eine Zusatzversicherung abzuschließen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe der erforderlichen Unterlagen etc. ist die Auftrag gebenden Person verantwortlich.
3. Die FK ist nicht verpflichtet, Angaben der Auftrag gebenden Person zum Gut nachzuprüfen oder zu ergänzen. Die Auftrag gebenden Person haftet verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, welche sich aus einer Nichteinhaltung dieser Vorgaben ergeben.
4. Die FK behält sich das Recht vor, Aufträge jederzeit abzulehnen, zurückzuhalten, zu stornieren, zu verschieben oder zu retournieren, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist und/oder die Auftrag gebenden Person gegen die genannten Vorgaben zu ausgeschlossenen Gütern verstößt. Dasselbe gilt bei drohenden Güter- oder Personenschäden, die von der Sendung bzw. dem Lagergut ausgehen. Die Annahme einer Sendung bzw. eines Lagergutes bedeutet nicht, dass die Sendung bzw. das Lagergut als mit geltendem Recht und/oder den vorliegenden Bedingungen vereinbar gelten.
5. Bei konkretem Verdacht auf Verstöße gegen die oben genannten Ausschlüsse sind die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) und FK berechtigt, Sendungen zu öffnen und zu überprüfen.

§ 5 Mitwirkungspflichten der Auftrag gebenden Person

1. Die Auftrag gebenden Person gewährleistet, dass sie Eigentümer der Güter ist oder die Berechtigung besitzt. Die Verantwortung dafür, dass gesetzliche oder andere Bestimmungen in Bezug auf die Verfügung über die Güter eingehalten werden, obliegt der Auftrag gebenden Person. Ferner ist diese verpflichtet, die für die Ausführung der Leistung notwendigen Gegenstände, Informationen und Rechte zur Verfügung zu stellen und etwaige Mitwirkungshandlungen zu leisten, insbesondere die Vermittlungszentrale über spezifische Besonderheiten der Güter und Verfahren und damit verbundene Auflagen zu informieren. Hierzu zählen auch alle notwendigen Informationen, die für eine optimale Kapazitätsplanung

notwendig sind. Die Auftrag gebende Person verpflichtet sich, die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) und FK insoweit freizustellen, als Dritte weitergehende Rechte aus ihrem Eigentum an den Gütern ableiten.

2. Der Auftraggeber hat bei der Auftragsvergabe alle wesentlichen Angaben über Größe, Gewicht und Zustand der Sendung zu machen. Grundsätzlich können alle Güter transportiert werden, die sich zur Beförderung mit einem Fahrrad, Lastenfahrrad, Pkw oder Transporter eignen.
3. Eine Sendung kann aus einer oder mehreren Transporteinheiten bestehen. Die einzelnen Transporteinheiten sollen im Regelfall geeignet und verschlossen verpackt (siehe auch Abs. 7) sein. Sie sind vom Auftraggebenden vollständig und deutlich lesbar zu adressieren. Insbesondere veraltete oder falsche Beschriftungen und Angaben sollen entfernt und unkenntlich gemacht werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Transporteinheiten, so ist zur Vermeidung von Missverständnissen ein Lieferschein anzufertigen, auf dem die einzelnen Transporteinheiten aufgeführt sind.
4. Unverpackte offene Sendungen werden auf Wunsch der Auftraggebenden ebenfalls transportiert. Für Schäden, die auf den Mangel einer geeigneten Transportverpackung zurückzuführen sind, übernehmen die Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. FK (§1.1b) jedoch keine Haftung.
5. Auftraggebende haben die Sendung in beförderungsfähigem Zustand zu übergeben. Es obliegt der Auftrag gebende Person, die zu transportierenden Sendungen und zu lagernden Güter in einer für den Transport bzw. die Lagerung geeigneten Verpackung zu übergeben. Verstößt die Auftrag gebende Person gegen diese Obliegenheit, geht das Risiko eines eventuellen Transport- bzw. Lagerschadens auf diese über.
6. Die folgenden Regelungen in Bezug auf Außen- und Innenverpackungen von Transporteinheiten sind für überregionale Transporte (z. B. Overnight-Aufträge) mit Ziel außerhalb Berlins und Umland und bei denen die FK mit anderen Logistikdienstleister*innen kooperiert verpflichtend; für Transportaufträge im Berliner Stadtgebiet und Umland sind diese Regelungen eine Empfehlung:
 - a. Eine Transporteinheit muss sicher verpackt und unbeschädigt sein.
 - b. Die Innenverpackung einer Transporteinheit muss gewährleisten, dass keinerlei Stoß- oder Druckbelastungen auf das verpackte Gut einwirken können.
 - c. Der verpackte Inhalt muss einem Sturz aus einer Meter Höhe unbeschadet standhalten. Ecken, Flächen und Kanten des verpackten Gutes müssen geschützt sein.
 - d. Hohlräume innerhalb der Transporteinheiten müssen abgedämmt sein.
 - e. Eine Transporteinheit muss stapelbar sein (ausgenommen Paletten oder nach Absprache).
 - f. Die Auftrag gebende Person ist für eine ordnungsgemäße und beanspruchungsgerechte Innen- und Außenverpackung der versandten Güter verantwortlich. Er hat dabei das Gut so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigungen geschützt wird und den die Beförderungen durchführenden Personen kein Schaden entstehen kann.
7. Bei Transportaufträgen, die eine zollamtliche Abfertigung benötigen, obliegt es der Auftrag gebende Person, sämtliche für die zollamtliche Abwicklung erforderlichen Papiere unaufgefordert an die Vermittlungszentrale zu übergeben.

8. Bei überregionalen Transportaufträgen (z. B. Overnight-Aufträge), welche durch Kooperationspartner*innen per Luftfracht weitertransportiert werden, muss den Transporteinheiten durch die Auftrag gebende Person ein Lieferschein angehängt werden, der den Inhalt der Transporteinheiten aufführt.

§ 6 Lagerhaltung, Lagerverwaltung

1. Die Auftrag gebende Person ist verpflichtet, die FK darauf hinzuweisen, wenn Gegenstand des Vertrages feuer- oder explosionsgefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende, übelriechende oder sonstige Güter, welche Nachteile für das Lager, andere Lagergüter und/ oder für Personen befürchten lassen, werden sollen.
2. Die Lagerung erfolgt ausschließlich in den Lagerräumlichkeiten der FK. Die FK steht nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Lagerkapazitäten ein. Ein Anspruch der Auftrag gebende Person auf einen Vertragsabschluss mit der FK besteht nicht.
3. Bei der Einlagerung wird ein Verzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und von der Auftrag gebende Person und der FK unterzeichnet. Behältnisse werden dabei stückzahlmäßig erfasst.
4. Um eine ordnungsgemäße Lagerhaltung durch die FK zu gewährleisten, dürfen Güter nur von der FK eingelagert oder entnommen werden. Auftraggebende oder Dritte dürfen selbstständig weder Güter einlagern noch entnehmen. Die Auftrag gebende Person ist berechtigt, das Lager zu den Geschäftszeiten im Beisein der FK zu betreten und das Lagergut in Augenschein zu nehmen, soweit der ordentliche Geschäftsbetrieb dies zulässt. Hierfür ist im Voraus ein Termin zu vereinbaren. Das Lagerverzeichnis ist bei dem Termin vorzulegen. Auftraggebende sind verpflichtet, die am Lagerstandort geltenden Zutritts- und Aufenthaltsregelungen einzuhalten.
5. Auftraggebende sind verpflichtet, etwaige Änderungen ihrer Anschrift der FK unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sie können sich nicht auf den fehlenden Zugang von Mitteilungen berufen, die die FK an die letzte ihr bekannte Anschrift gesandt hat.
6. Die FK ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagerverzeichnisses auszuhändigen, es sei denn, der FK ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Die FK ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis vorlegt.
7. Auftraggebende sind verpflichtet, bei vollständiger Auslieferung des Lagergutes ein schriftliches Empfangsbekenntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden die FK und die Auftrag gebende Person einen entsprechenden Vermerk auf dem Lagerverzeichnis vornehmen und unterschreiben.
8. Die FK ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Unterschriften auf den das Lagergut betreffenden Schriftstücken oder die Befugnis des Unterzeichners zu prüfen, es sei denn, der FK ist bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Unterschriften unecht sind oder die Befugnis des Unterzeichners nicht vorliegt.
9. Ist eine feste Laufzeit des Lagervertrages nicht vereinbart, so können die Parteien den

Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat in Textform kündigen. Das Recht auf außerordentliche Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Preise, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

1. Das Beförderungs- und Lagerentgelt richtet sich nach der jeweiligen Preisliste der FK, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die ausgewiesenen Preise sind Festpreise. Für Aufträge mit einem wegstreckenabhängigen Preis wird die Berechnung der Wegstrecke über anerkannte Routingprogramme durchgeführt. Ermittlung und Berechnung des Sendungsgewichts und der Sendungsgröße bei nationalen und internationalen Transportaufträgen basieren auf Messwerten aus geeichten Messgeräten. Entstehen den Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. der FK (§1.1b) aufgrund fehlender oder falscher Informationen (z. B. fehlerhafte Adressdaten), die zur Erfüllung des Auftrags erforderlich sind, oder sonstige Verstöße der Auftrag gebende Person gegen seine Mitwirkungspflichten, zusätzliche Aufwendungen, ist das Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. die FK (§1.1b) berechtigt, der Auftrag gebende Person den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.
2. Die Zahlung kann entweder bargeldlos per Rechnung, per Barzahlung oder per elektronischer direkter Bezahlung erfolgen.
3. Werden die jeweiligen Beförderungsentgelte in bar oder per elektronischer Direktbezahlung von den Auftraggebenden bezahlt, ist das zu zahlende Entgelt spätestens bei Ablieferung der transportierten Sendung bzw. Aushändigung des Lagergutes fällig.
4. Auftraggebende, die per Rechnung bezahlen, erhalten periodische Sammelrechnungen mit geschäftsüblichem Zahlungsziel von FK im Auftrag der Kurier*innenunternehmen (§1.1a) bzw. von FK selbst (§1.1b und c). Diese können per Überweisung beglichen werden, oder die FK zieht auf Wunsch den Rechnungsbetrag per Lastschrift von einem Girokonto der Auftrag gebende Person ein.

Sofern die Auftrag gebende Person auf postalische Rechnungszustellung besteht, wird ein Betrag von 1,50 € netto für Porto und Papier je Rechnung berechnet. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug fällig.
5. Gerät eine Auftrag gebende Person in Zahlungsverzug, so kann die FK eine Barzahlung oder elektronische Direktbezahlung für weitere Transportleistungen fordern.
6. Gerät eine Auftrag gebende Person in Zahlungsverzug und erfolgt die Zahlung auch nach erstmaliger Mahnung nicht, so wird die FK für die zweite Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € netto, für die dritte Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € netto fordern. Weiterhin kann die FK Verzugszinsen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einfordern. Die Verzugszinsen sind höher anzusetzen, wenn die FK eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
7. Die Aufrechnung ist gegenüber der FK nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 8 Leistungshindernisse, höhere Gewalt

1. Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich der Kurierunternehmen (§1.1a) bzw. FK (§1.1b und c) zuzurechnen sind, befreien die Leistungsausführenden für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten.
2. Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
3. Im Falle einer solchen Befreiung ist die FK verpflichtet, die Auftrag gebende Person unverzüglich zu unterrichten und die Auswirkungen für diese im Rahmen des Zumutbaren so gering wie möglich zu halten.

§ 9 Haftung

1. Die Kurier*innenunternehmen (§1.1a), bzw. die FK (§1.1b und c) haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder Arglist beruhen.
2. Für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, haften die Kurier*innenunternehmen (§1.1a), bzw. die FK (§1.1b und c) nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die auftraggebende Person regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht / Kardinalpflicht).
3. Für Transportschäden im Berliner Stadtgebiet und Umland ist die Haftung, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf 2.500,00 € pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Einlagerung von Gütern ist, soweit gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorsehen, auf den im Lagerverzeichnis angegebenen Wert des beschädigten Lagergutes, maximal jedoch 150.000,00 € je Schadensfall begrenzt. Die Haftung je Transport- bzw. Lagereinheit ist auf 1.000,00 € oder 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm Rohgewicht der Transporteinheit begrenzt, wobei der größere der beiden Werte gilt. Die Haftung kann in keinem Fall den tatsächlichen Wert der Sendung überschreiten.
4. Für überregionale Transporte (z. B. Overnight-Aufträge) mit Ziel außerhalb Berlins und Umland, bei denen die FK mit anderen Logistikdienstleistungsunternehmen kooperiert, ist die Haftung pro Transporteinheit nach § 431 Abs. 1, 2 HGB auf 8,33 SZR je Kilogramm des Rohgewichts der Transporteinheit begrenzt.
5. Die Haftung der Kurier*innenunternehmen und FK für unvorhersehbare Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
6. Die Haftung der Kurier*innenunternehmen (nach §1.1a) und der FK für Vermögensschäden aufgrund unverpackter Sendungen oder nicht sachgerecht verpackter Sendungen ist ausgeschlossen.
7. Erkennbare Schäden und/ oder Fehlmengen sind bei Annahme der Sendung durch die Emp-

fänger*in sofort gegenüber dem Kurier*innenunternehmen und unverzüglich gegenüber der FK schriftlich anzuzeigen. Nicht sofort erkennbare Schäden und Fehlmengen sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Annahme der Sendung schriftlich gegenüber FK anzuzeigen. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, so entfällt jede Haftung den Kurier*innenunternehmen und der FK. Dies gilt nicht, wenn die Auftrag gebende Person Verbraucher ist.

8. Die FK haftet nicht für Schäden

- a. infolge höherer Gewalt,
- b. die durch Verschulden der Auftrag gebende Person entstanden sind,
- c. durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand, insbesondere Beschlagnahme,
- d. durch Kernenergie,
- e. durch explosive, feuergefährliche, strahlende, selbstentzündliche, giftige, ätzende Stoffe, Öle oder Fette, sofern diese von der Auftrag gebende Person eingelagert und/ oder versendet wurden oder deren Einwirkungen durch das Gut verursacht wurden,
- f. infolge der natürlichen oder mangelhaften Beschaffenheit des Lagergutes, z. B. Oxydation, Verderb, Lecken oder Auslaufen,
- g. an Glas, Keramik, Porzellan und anderen bruchempfindlichen Gütern sowie für Schäden an Wertgegenständen, Schmuck, Kunstgegenständen, geldwerten Dokumenten, Zahlungsmitteln, unverpackten Möbelstücken und temperaturgeführten Waren,
- h. der Funktion von mechanischen, elektrischen oder elektronischen Geräten, es sei denn, dass die Auftrag gebende Person nachweist, dass der Schaden auf einem Verschulden der FK bzw. des Kurier*innenunternehmens beruht. Die §§ 414, 427 HGB bleiben unberührt. Für die genannten Warengruppen besteht keine Möglichkeit zum Abschluss einer Warenversicherung.

9. Für Lieferfristüberschreitungen haftet die FK nur bei Verschulden der FK (nach §1.1b) oder der Kurier*innenunternehmen (nach §1.1a). Insbesondere höhere Gewalt jeder Art (z. B. Wetterverhältnisse, Streik, behördliche Hindernisse, außergewöhnliche Verkehrslagen), Verzögerungen bei Zoll- und Luftfrachtabfertigung schließen die Haftung aus. Die Haftung der Kurier*innenunternehmen (nach §1.1a) und der FK (nach §1.1b) für Vermögensschäden aufgrund von Lieferfristüberschreitungen ist beschränkt auf das Dreifache der Transportkosten.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Für Verträge über Transportdienstleistungen (§ 1a, § 1b) besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher, sofern der Vertrag für die Leistungserbringung einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsieht. Die Buchung eines terminierten Transports ist mit Vertragsabschluss verbindlich.
2. Für Verträge über Lagerdienstleistungen (§ 1c) steht Verbrauchern grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Die Einzelheiten, Fristen und Bedingungen werden in einer gesonderten Widerrufsbelehrung benannt, die der Auftrag gebenden Person vor Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt und mit der Auftragsbestätigung in Textform zugesandt wird.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn die Auftrag

gebende Person Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Europäischen Union hat, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz der FK zuständig ist. Die FK ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers zu klagen.

2. Die FK ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Stand: September 2026